



## Hygienekonzept für Wanderungen in Gruppen (Stand 09.07.2020)

**Wir dürfen wieder Wandern, aber die Pandemie ist noch nicht ausgestanden. Es ist daher nach wie vor wichtig, zum Schutz der eigenen Gesundheit und der der Mitwandernden die nachfolgenden Regelungen zu beachten:**

### **Information zum Virus vorab:**

Der Corona-Virus wird überwiegend durch Tröpfchen übertragen, die insbesondere beim Husten, Niesen oder Sprechen entstehen. Die virushaltigen Tröpfchen schweben in der Luft, können von anderen Menschen eingeatmet werden und gelangen so auf die Schleimhäute der Atemwege.

Auch über Hände, die mit virushaltigen Sekreten in Kontakt gekommen sind, werden die Viren weitergereicht (z.B. beim Händeschütteln). Werden anschließend Mund, Nase oder Augen berührt, können Coronaviren über die Schleimhäute in den Körper eindringen.

Auch wenn jetzt Lockerungen beschlossen wurde, gelten weiterhin Regelungen, um die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen. Mit der Verordnung vom 1. Juli ist es wieder erlaubt, dass Gruppen bis zu 20 Personen im öffentlichen Raum miteinander unterwegs sind – auch aus verschiedenen Haushalten. Aber die Abstands- und Hygieneregeln müssen nach wie vor eingehalten werden.

Die Wanderführer/-innen sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass kein Infektionsrisiko für die Teilnehmenden besteht. **Unter Umständen können also nicht die im Wanderplan vorgesehenen Angebote stattfinden, sondern es müssen unter Umständen Alternativen gefunden werden, um die Regelungen der Corona-Verordnung umzusetzen:**

1. Teilnehmer müssen sich anmelden. Der Wanderführer führt eine Teilnehmerliste. Teilnehmer, die kurzfristig dazu kommen, müssen ihre Kontaktdaten (Vor- und Zuname, Telefonnummer, Adresse, Datum und Dauer der Wanderung) bekanntgeben. Teilnehmer mit Erkältungssymptomen (Atemwegsinfekt, erhöhte Temperatur) oder Kontakt zu Infizierten in den vergangenen 14 Tagen müssen von der Wanderung ausgeschlossen werden.
2. Die Gruppengröße ist auf 20 Teilnehmer zu begrenzen.
3. TN müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung dabei haben, Handdesinfektionsmittel ist empfehlenswert.
4. Bei der Begrüßung muss der Wanderführer auf die Regelungen hinweisen:
  - Abstand halten
  - Körperkontakt vor, während und nach der Wanderung vermeiden (Hände schütteln u.ä.)
  - Nachfragen, ob jemand Erkältungssymptome oder Kontakt zu Infizierten hatte.



5. Anreise: ÖPNV nur mit Mund-Nasen-Bedeckung.  
Wenn Anreise im eigenen Pkw erforderlich ist, können mit der kompletten Neufassung der Corona-Verordnung zum 1. Juli 2020 auch bei gemeinsamen Fahrten in privaten Kraftfahrzeugen Menschen aus mehreren Haushalten zusammenkommen. Alle im Auto sollten eine Alltagsmaske tragen, da sie lange auf engem Raum zusammen sind und so besonderes Infektionsrisiko besteht. Das gilt auch für den Fahrer. Das Tragen einer Maske oder Mund-Nasen-Bedeckung führt nicht grundsätzlich dazu, dass eine Identifikation eines Kraftfahrzeugführers ausgeschlossen ist. Derzeit überwiegt sicherlich die Notwendigkeit des Gesundheitsschutzes, die auch für Verkehrsteilnehmer elementar ist. Sofern die Maske sich nur auf Mund und Nase beschränkt, aber die Augenpartie sowie der Rest des Gesichtes erkennbar bleibt (also beispielsweise nicht zusätzlich eine Sonnenbrille getragen wird), wird dies nicht vom Verhüllungsverbot des § 23 Absatz 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erfasst.
6. Um sich und andere zu schützen, empfehlen wir weiterhin innerhalb der Gruppe möglichst Abstand zu halten. Wichtig ist, Rücksicht aufeinander und auf andere Wandergruppen im öffentlichen Raum zu nehmen. Enge Wege und „Hotspots“ = beliebte Wanderziele/ Sehenswürdigkeiten sind zu meiden. Informieren Sie sich bitte, ob die geplanten Wege begehbar sind.
7. Handhygiene: Bitte nehmen Sie Handdesinfektionsmittel mit, damit die Teilnehmer sich bei Bedarf die Hände desinfizieren können.
8. Wenn Einkehr geplant ist, ist abzustimmen, ob im Restaurant ein Hygienekonzept vorliegt und ob die Abstandsregeln dort eingehalten werden können. Die Teilnehmerzahl ist ggf. anzupassen.
9. Teilnehmerlisten müssen 4 Wochen aufbewahrt werden, um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können.
10. Sollte innerhalb von 2 Wochen nach der Wanderung bei einem der Teilnehmer eine Covid-19 Infektion diagnostiziert werden, muss dies sofort ans Gesundheitsamt gemeldet werden, damit entsprechende Quarantänemaßnahmen einleiten werden können.

Stuttgart, 9. Juli 2020